jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/28 10ObS303/90, 10ObS38/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1991

Norm

GSVG idF 15.GSVGNov §149 Abs7
15.GSVGNov ArtIII Abs2

Rechtssatz

Ist im Hinblick auf den Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz (vor 01.01.1990) von der Rechtslage vor der 16.GSVGNov auszugehen, sollen nach den Gesetzesmaterialien die Übergangsbestimmungen gewährleisten, daß die Begünstigungen auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, in denen der Stichtag vor dem Inkrafttreten der Novelle liegt; dies hat nur zur Folge, daß in den alten Fällen das neue (günstigere) Recht anzuwenden ist, allerdings auf Grund des Einheitswertes, wie er im Einzelfall am 31.12.1989 für die Einkommensermittlung maßgebend war. Gemäß Art III Abs 2 der

15. GSVGNov sind, soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte landwirtschaftlicher (forstwirtschaftlicher) Betriebe heranzuziehen sind, hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anläßlich der Hauptfeststellung zum 01.01.1988 für die Zeit vor dem 01.01.1990 nicht zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 303/90
  Entscheidungstext OGH 28.05.1991 10 ObS 303/90
  Veröff: SSV-NF 5/53
- 10 ObS 38/94
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 10 ObS 38/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0086806

Dokumentnummer

JJR_19910528_OGH0002_010OBS00303_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at